

## **STATUTEN**

Vereinigung eidg. dipl. Buchhalter/Controller  
Ortsgruppe Zürich und Umgebung  
Swiss Certified Accountant/Controller Association Zürich

## **NAME**

1. Unter dem Namen Vereinigung eidg. dipl. Buchhalter/Controller, Ortsgruppe Zürich und Umgebung (Swiss Certified Accountant/Controller Association, Zürich), besteht ein Verein mit Sitz in Zürich.

## **ZWECK**

2. Zweck der Ortsgruppe Zürich und Umgebung (nachstehend OGZ genannt) ist die Wahrung und Förderung der beruflichen und fachlichen Interessen der Mitglieder. Zur Erreichung dieses Zweckes organisiert die OGZ Vorträge und Veranstaltungen und beteiligt sich an Vernehmlassungen. Sie kann ferner Anlässe zur Förderung der Kollegialität veranstalten.

## **MITGLIEDER**

3. a) Aktiv Mitglieder .  
Inhaber des eidg. Buchhalter/Controller-Diploms, des Fachausweises für Buchhalter, oder Fachleute, die auf den Gebieten des Finanz- und Rechnungswesen/Controlling, oder Treuhand- Revision- und Steuerwesens tätig sind, können der OGZ als Mitglied beitreten.

Das Beitritts-gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Über dessen Annahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie auch ohne Begründung verweigern. Dem Abgewiesenen steht das Beschwerderecht an der Generalversammlung offen, die endgültig über Aufnahme oder Abweisung entscheidet.

3. b) Ehrenmitglieder  
Die Generalversammlung hat die Befugnis, Personen, welche sich für das Erreichen der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

## **GOENNER**

4. a) Firmen (juristische Personen) und Institutionen (andere Verbände, Kammern, Vereine und Interessengemeinschaften)
4. b) Korrespondierende Mitglieder (Professoren, Experten und Fach-Journalisten) und Mitglieder, die unter 3. a) fallen, aber diesen Beruf nicht mehr ausüben, können der OGZ passiv als Gönner beitreten, sie haben kein Stimmrecht, sondern andere, beratende und gesellige Funktionen.

## **ORGANE**

5. die Organe der OGZ sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kontrollstelle

## **GENERALVERSAMMLUNG**

6. Die Generalversammlung findet jedes Jahr im 1. Semester statt.  
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.  
Dem Vorstand steht das Recht zu, ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen.  
Die Mitglieder können den Vorstand verpflichten, eine ausserordentliche Versammlung abzuhalten, mittels eines schriftlichen Gesuches, welches von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterschrieben ist. Das Gesuch hat die Traktanden zu enthalten.
7. Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens fünfzehn Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder zu erfolgen.

8. Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
  - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
  - b) Abnahme des Jahresberichtes
  - c) Abnahme der Jahresrechnung
  - d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern
9. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder (ausgenommen bei Art. 16 & 17 hiernach). Die Abstimmungen und Wahlen sind geheim vorzunehmen. Sofern die anwesenden Mitglieder einverstanden sind und von keiner Seite Einspruch erfolgt, können die Abstimmungen und Wahlen auch offen durchgeführt werden.

#### **VORSTAND**

10. Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern, für eine Amtsdauer von zwei Jahren, und ist wieder wählbar. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte der OGZ, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind und regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

#### **KONTROLLSTELLE**

11. Die Kontrollstelle, 1 oder 2 Mitglieder, gewählt für zwei Jahre, prüft die Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung einen schriftlichen Antrag.

#### **FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN**

12. Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Gönner haben eine freiwillige Zuwendung zu entrichten, die nicht niedriger als 50 % des Beitrages der Aktivmitglieder sein darf. Für Firmen spielt die Anzahl der Mitglieder eine Rolle, wobei der Vorstand das Maximum festlegen kann.
13. Für die Verbindlichkeit der OGZ haftet nur deren Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **AUSTRITT/AUSSCHLUSS**

14. Austritte aus der OGZ müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor Ende des laufenden Rechnungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.
15. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausserdem kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen, deren Verhalten in Widerspruch steht zum guten Ruf des eidg. dipl. Buchhalter/ Controllers. Erhebt der Ausgewiesene Rekurs, entscheidet die Generalversammlung definitiv.

#### **AUFLOESUNG**

16. Für die Auflösung der OGZ bedarf es der Zustimmung der Dreiviertelmehrheit einer statutengemäss einberufenen Generalversammlung, in der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
17. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite, frühestens nach Ablauf von vier Wochen, spätestens aber binnen dreier Monate einzuberufende Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.
18. Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das vorhandene Vereinsvermögen je hälftig der VEB Schweiz und dem kaufm. Verband Zürich zu.

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

19. Diese Statuten sind von der ausserord. Genrealversammlung vom 6. Oktober 1993 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der OGZ vom 5. März 1970.

Zürich, den 6. Oktober 1993